



**Jugendordnung der
Schleswig-Holsteinischen Jugendfeuerwehr
im Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein
e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- 1.1 Die „Schleswig-Holsteinische Jugendfeuerwehr“ (im Folgenden „SHJF“ genannt) ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren und Kinderabteilungen der Mitgliedsverbände des „Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein“ (im Folgenden „LFV SH“ genannt)
- 1.2 Für die SHJF gilt die Satzung des LFV SH in Verbindung mit dieser Jugendordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Die SHJF fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte und das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- 1.4 Die SHJF setzt sich aktiv für eine vielfältige Gesellschaft ein und ist offen für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- 1.5 Der Sitz der SHJF ist am Sitz des LFV SH

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 2.1 Die SHJF will das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensform unter ihren Mitgliedern pflegen und fördern. Hierzu schafft sie Angebote im Bereich der allgemeinen Jugendarbeit.
- 2.2 Die SHJF dient dem gegenseitigen Verständnis und dem Frieden unter den Völkern. Dazu dienen alle internationalen Begegnungen im In- und Ausland sowie die Öffnung für Migranten.
- 2.3 Die SHJF unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch
 - 2.3.1 Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehrwart_innen und Jugendgruppenleiter_innen, sowie der Leiter_innen und Betreuer_innen der Kinderabteilungen
 - 2.3.2 Anregungen für die jugendpflegerische Arbeit unter Berücksichtigung des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.
 - 2.3.3 Organisation von überörtlichen Treffen, Fahrten und Zeltlagern der Jugendfeuerwehren und der Kinderabteilungen
 - 2.3.4 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und dem Landesjugendring Schleswig-Holstein.
 - 2.3.5 Erfahrungsaustausch.
 - 2.3.6 Pflege der Kameradschaft und der inneren Zusammenarbeit in den Jugendfeuerwehren und der Kinderabteilungen.
 - 2.3.7 Vermittlung von Zuwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Ordentliche Mitglieder der SHJF sind alle Jugendfeuerwehren und Kinderabteilungen der Mitgliedsverbände des LFV SH.
- 3.2. Die Mitglieder haben die SHJF bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und bei der Ausführung mitzuwirken.
- 3.3. Ehrenmitglieder der SHJF können Feuerwehrangehörige oder sonstige Personen werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Arbeit der SHJF verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Landesjugendfeuerwehrversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

§ 4 Organe

Die Organe der SHJF sind:

- 4.1 die Landesjugendfeuerwehrversammlung (LJFV)
- 4.2 der Landesjugendfeuerwehrausschuss (LJFA)
- 4.3 der_die Landesjugendfeuerwehrwart_in (LJFW)
- 4.4 die Landesjugendfeuerwehrleitung (LJFL)
- 4.5 das Landesjugendforum

§ 5 Landesjugendfeuerwehrversammlung

- 5.1 Die Landesjugendfeuerwehrversammlung (LJFV) ist das oberste beschließende Organ der SHJF. Sie vertritt die Gesamtheit der Mitglieder und legt die Grundsätze und die Gesamtplanung für die Arbeit fest. Sie tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.
- 5.2 Der LJFV gehören an:
 - 5.2.1 Die von den Kreis- und Stadtjugendfeuerwehren entsandten Delegierten. Die Anzahl der Delegierten legt der LJFA fest.
 - 5.2.2 Die Mitglieder des LJFA
- 5.3 Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss wenigstens ein Zeitraum von vier Wochen liegen. In besonders dringenden Fällen kann auf Beschluss des LJFA hiervon abgewichen werden.
- 5.4 Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der LJFV der_m LJFW schriftlich zugeleitet werden.
- 5.5 Den Vorsitz führt der_die LJFW, im Verhinderungsfall ein_e Stellvertreter_in.
- 5.6 Die LJFV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich nach §5, Ziff 2, ergebenden Delegierten anwesend sind. Jede_r anwesende_r Delegierte_r hat eine Stimme. Eine Übertragung und Häufung der Stimmen ist nicht zulässig.

- 5.7 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen dieser Jugendordnung müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst werden.
- 5.8 Über die LJFV ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den_ die Protokollführer_in und von der_m LJFW zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung ist den Mitgliedern des LJFA zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch bei der_m LJFW eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der LJFA.
- 5.9 Die LJFV hat folgende Aufgaben:
- 5.9.1 nimmt den Jahresbericht des_r LJFW entgegen.
 - 5.9.2 beschließt den Haushalt.
 - 5.9.3 genehmigt die Jahresrechnung.
 - 5.9.4 entlastet die LJFL und den_ die Rechnungsführer_in.
 - 5.9.5 schlägt der Landesfeuerwehrversammlung einen Kandidaten / eine Kandidatin für die Funktion der_s LJFW vor.
 - 5.9.6 wählt zwei stellvertretende LJFW für die Dauer von 6 Jahren.
 - 5.9.7 wählt die Fachbereichsleitung „Bildung“ für die Dauer von 4 Jahren.
 - 5.9.8 wählt die Fachbereichsleitung „Wettbewerbe“ für die Dauer von 4 Jahren.
 - 5.9.9 wählt die Fachbereichsleitung „Öffentlichkeitsarbeit“ für die Dauer von 4 Jahren.
 - 5.9.10 wählt die Fachbereichsleitung „Jugendpolitik“ für die Dauer von 4 Jahren.
 - 5.9.11 wählt eine_n Kassenprüfer_in und eine_n Ersatzkassenprüfer_in für die Dauer von einem Jahr.
 - 5.9.12 Entscheidet über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern in die SHJF.
 - 5.9.13 wählt die Delegierten zum Delegiertentag, bzw. Delegiertenvollversammlung der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 6 Landesjugendfeuerwehrausschuss

- 6.1 Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss (LJFA) besteht aus:
- 6.1.1 Der_m Landesjugendfeuerwehrwart_in
 - 6.1.2 Den stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwart_innen
 - 6.1.3 den Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwart_innen
 - 6.1.4 der Fachbereichsleitung „Bildung“
 - 6.1.5 der Fachbereichsleitung „Wettbewerbe“
 - 6.1.6 der Fachbereichsleitung „Öffentlichkeitsarbeit“
 - 6.1.7 der Fachbereichsleitung „Jugendpolitik“

- 6.1.8 zwei Sprecher_innen des Landesjugendforums
- 6.1.9 der_die hauptamtliche Bildungsreferent_in gehört dem LJFA mit beratender Stimme an.
- 6.1.10 der_die Fachleiter_in Kinderabteilungen des LFV SH gehört dem LJFA mit beratender Stimme an.
- 6.2 Der LJFA tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn sie von einem Viertel seiner Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird.
- 6.3 Der LJFA wird von der_m Landesjugendfeuerwehrwart_in, im Verhinderungsfall von einer_m der Stellvertreter_innen geleitet.
- 6.4 Der LJFA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- 6.5 Über die Sitzungen des LJFA ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der_m Protokollführer_in und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des LJFA zuzuleiten.
- 6.6 Der LJFA hat folgende Aufgaben:
 - 6.6.1 Er beschließt Maßnahmen auf Landesebene und führt diese durch.
 - 6.6.2 Er legt die Anzahl der Delegierten für die LJFV fest. Als Grundlage dienen die in dem am 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres in den Jahresberichten nachgewiesenen Mitgliedszahlen.
 - 6.6.3 Er bestimmt Ort und Zeit der LJFV
 - 6.6.4 Er berät den Entwurf des Haushaltsplanes und schlägt ihn der LJFV vor.
 - 6.6.5 Er entscheidet über die Höhe von Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger.
 - 6.6.6 Er setzt Arbeitsgruppen ein und bestimmt deren Vorsitz.

§ 7 Der die Landesjugendfeuerwehrwart in,

- 7.1 Der_die Landesjugendfeuerwehrwart_in (LJFW) führt die Geschäfte der SHJF und vertritt sie nach innen und außen. Er_sie hat zwei Stellvertreter_innen. Im Falle einer Verhinderung der_s LJFW wird diese_r durch die Stellvertreter_innen in der Reihenfolge ihres Dienstalters in dieser Funktion vertreten.
- 7.2 Der_die LJFW hat in dringenden Fällen die dem LJFA zustehenden Aufgaben eigenständig wahrzunehmen. Die getroffenen Entscheidungen sind dem LJFA bei seiner nächsten Sitzung zu erläutern.
- 7.3 Der_die LJFW hat Sitz und Stimme im Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes und gehört dem Landesvorstand als Beisitzer oder Beisitzerin an. Er wird hierbei im Verhinderungsfall gemäß §7.1 von seinen Stellvertreter_innen vertreten.

§ 8 Landesjugendfeuerwehrleitung

- 8.1 Die Landesjugendfeuerwehrleitung (LJFL) besteht aus:
 - 8.1.1 Der_m Landesjugendfeuerwehrwart_in
 - 8.1.2 Den stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwart_innen
 - 8.1.3 der_die hauptamtliche Bildungsreferent_in nimmt an den Sitzungen der LJFL mit beratender Stimme teil.
- 8.2 Die Landesjugendfeuerwehrleitung setzt die Beschlüsse des LJFA um.
- 8.3 Die LJFL stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn dem LJFA zur Beratung vor
- 8.4 Die LJFL entscheidet über den Einsatz von Ausbildern in den Lehrgängen und bestimmt die Abnahmeberechtigten für die Leistungsspange
- 8.5 Die LJFL tagt mindestens viermal im Jahr.

§ 9 Landesjugendforum

- 9.1 Das Landesjugendforum besteht aus maximal 2 Vertreter_innen jeder Kreis- und Stadtjugendfeuerwehren sowie den Sprecher_innen des Landesjugendforums
- 9.2 Die Fachbereichsleitung „Jugendpolitik“ gehört dem Landesjugendforum mit beratender Stimme an.
- 9.3 Die Mitglieder der LJFL können an den Sitzungen des Landesjugendforums mit beratender Stimme teilnehmen.
- 9.4 Das Landesjugendforum tagt mindestens dreimal jährlich. Die Einladung muss 14 Tage vor der Sitzung unter Nennung der Tagesordnung erfolgen.
- 9.5 Das Landesjugendforum wählt aus seinen Reihen zwei gleichberechtigte Sprecher_innen, die aus zwei unterschiedlichen Kreisen oder Städten stammen.
- 9.6 Die Sitzungen des Landesjugendforums werden durch eine_n Sprecher_in geleitet. Die Fachbereichsleitung „Jugendpolitik“ unterstützt diese hierbei.
- 9.7 Beschlüsse des Landesjugendforums haben für alle Gremien der SHJF einen beratenden Charakter.
- 9.8 Das Landesjugendforum gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.9 Das Landesjugendforum kann in Abstimmung mit der LJFL eigene Projekte umsetzen.

§ 10 Facharbeit

- 10.1 Die Facharbeit in der SHJF findet in Fachausschüssen statt.
- 10.2 Es gibt die Fachausschüsse:
 - 10.2.1 Bildung
 - 10.2.2 Wettbewerbe
 - 10.2.3 Öffentlichkeitsarbeit
 - 10.2.4 Jugendpolitik
- 10.3 Die Fachausschüsse tagen bedarfsorientiert unter Leitung der jeweiligen Fachbereichsleitung. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Sitzung des Fachausschusses.
- 10.4 In den Fachausschüssen arbeiten die Fachbereichsleiter der Kreise sowie ggfs. weitere Personen mit besonderen Kenntnissen in dem Bereich mit.
- 10.5 Für die Facharbeit sind die Fachbereichsleitungen verantwortlich. Sie vertreten die SHJF in den Fachausschüsse der DJF.
- 10.6 Die Fachausschüsse informieren die LJFL, den LJFA und die Mitglieder der SHJF regelmäßig über ihre Arbeit. Die Fachausschüsse halten die Veröffentlichungen und Medienauftritte der SHJF, soweit sie ihren Fachbereich betreffen, aktuell.
- 10.7 Darüber hinaus haben die Fachbereichsleitungen folgende Aufgaben:
 - 10.7.1. Die Fachbereichsleitung „Bildung“ ist gemeinsam mit dem hauptamtlichen Bildungsreferenten für die Durchführung der Laufbahnlehrgänge zuständig.
 - 10.7.2. Die Fachbereichsleitung „Wettbewerbe“ ist für die Ausrichtung der Landesentscheide im BWB und CTIF zuständig. Ebenso unterstützt sie die Mitglieder bei der Durchführung von Leistungsspangenanahmen.
 - 10.7.3. Die Fachbereichsleitung „Öffentlichkeitsarbeit“ koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit und arbeitet hierbei eng mit dem LFV SH zusammen.
 - 10.7.4. Die Fachbereichsleitung „Jugendpolitik“ unterstützt das Landesjugendforum bei seiner Arbeit.

§ 11 Wahlen

- 11.1 Die Wahlleitung hat der_die amtierende LJFW oder der_die dienstälteste Stellvertreter_in. Sofern der_die LJFW selbst zur Wahl steht, wird die Wahl von der_dem dienstältesten Stellvertreter_in geleitet.
- 11.2 Der_die Wahlleiter_in bildet mit drei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.
- 11.3 Die Wahlen des_der LJFW sowie der Stellvertreter_innen muss geheim mit Stimmzettel erfolgen. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden. Auf Antrag eines_r Delegierten ist die Wahl durch geheime Abstimmung auf Stimmzettel durchzuführen.

- 11.4 Wahlvorschläge für die Wahl gemäß § 5.9.5. dieser Satzung müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der_dem Landesbrandmeister_in / dem Landesbrandmeister vorliegen.
- 11.5 Wahlvorschläge für die stellvertretenden LJFW und die Fachbereichsleitungen müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der_dem LJFW vorliegen.
- 11.6 Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Jugendfeuerwehrwart_innen , Kreis- oder Stadtjugendfeuerwehrwart_innen unterschrieben sein.
- 11.7 Bei den Wahlen gemäß § 5.9.5 und §5.9.6 ist gewählt, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Delegierten erhält.
- 11.8 Bei allen anderen Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen der Delegierten erhält.
- 11.9 Bei Stimmgleichheit gelten die Regelungen des Brandschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Geschäftsführung

- 12.1 Die finanziellen Mittel für die Arbeit der SHJF werden durch Zuwendungen des LFV SH, durch Mittel des Landes Schleswig-Holstein sowie durch Spenden und Schenkungen Dritter aufgebracht.
- 12.2 Die Verwendung der Mittel wird in dem jeweiligen Haushaltsplan festgelegt.
- 12.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 12.4 Alle Mittel dürfen nur für Zwecke dieser Jugendordnung verwendet werden. Die SHJF darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der SHJF fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 12.5 Die_r LJFW, die stellvertretende LJFW sowie die Fachbereichsleitungen erhalten pauschale Aufwandsentschädigungen
- 12.6 Die Kassen- und Geschäftsführung der SHJF unterliegt der Kassenordnung und der Geschäftsordnung des LFV SH.

§ 13 Auflösung

- 13.1 Die SHJF darf nicht aufgelöst werden, solange im Lande Schleswig-Holstein noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Ordnung bestehen.
- 13.2 Im Falle einer Auflösung geht das Eigentum der SHJF in das Eigentum des LFV über.

§ 14 Inkrafttreten

- 14.1 Die Jugendordnung wurde von der Landes-Jugendfeuerwehrversammlung am 17. März 2018 in Schwentinental beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch die Landesfeuerwehrversammlung am 21. April 2018 in Reußenköge in Kraft. Zeitgleich verliert die Jugendordnung vom 22. April 2006 ihre Gültigkeit.

Kiel, 21. April 2018